

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Im Gemeinderat Gauting

An die Gemeinde Gauting

Gauting, den 29.01.2024

Antrag zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gauting

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Kössinger,

um den gordischen Knoten der sich widersprechenden Beschlüsse im Gemeinderat und im Bauausschuss zu lösen, stellen wir folgenden Antrag

Antrag:

- 1) Der Gemeinderat beschließt, die dem Bauausschuss zugewiesene Sachentscheidung zur Stellplatzsatzung an sich zu ziehen“.
- 2) Der Gemeinderat beschließt die Satzung über Stellplätze und Garagen wie folgt zu ändern:

§4 der [Satzung über Stellplätze und Garagen](#) der Gemeinde Gauting vom 16.04.2020 wird wie folgt geändert.

(§ 4 Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (1) regelt die Länge und Breite eines KFZ-Stellplatzes)

(1) Breite und Länge der Stellplätze ~~müssen mindestens 2,80 m breit und mindestens 5,50 m lang sein; die Ausmaße richten~~ richten sich nach den Maßen der GaStellV in der jeweils geltenden Fassung. Gleiches gilt für die Maße der erforderlichen Fahrgassen. Sofern nach Art. 48 BayBO in der jeweils geltenden Fassung barrierefreie Stellplätze erforderlich sind, müssen diese nach den jeweils gültigen technischen Bestimmungen angelegt werden.
Stellplätze müssen unabhängig voneinander benutzbar sein.

Begründung:

Der Gemeinderat Gauting hat mit der Neuregelung der Maße eines PKW-Stellplatzes in der Neufassung der gemeindlichen Satzung über Stellplätze und Garagen das Bauen für Private und auch die Gemeinde Gauting selbst unnötig verteuert. Zur Verdeutlichung hier die geforderten Maße in der bayrischen Garagenstellplatzverordnung

**Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze
(Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV)**

GaStellV Text gilt ab: 01.09.2018 , Gesamtvorschrift gilt bis: 31.12.2028 , Fassung: 30.11.1993

§ 4

Einstellplätze und Fahrgassen

(1) ¹Ein notwendiger Einstellplatz muß mindestens 5 m lang sein. ²Die lichte Breite eines Einstellplatzes muß mindestens betragen

1. 2,30 m, wenn keine Längsseite,
2. 2,40 m, wenn eine Längsseite,
3. 2,50 m, wenn jede Längsseite des Einstellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist,
4. 3,50 m, wenn der Einstellplatz für Behinderte bestimmt ist.

Hier zum Vergleich der §4 in der [Satzung über Stellplätze und Garagen](#) der Gemeinde Gauting vom 16.04.2020

Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) *Stellplätze müssen mindestens 2,80 m breit und mindestens 5,50 m lang sein; die Ausmaße der erforderlichen Fahrgassen richten sich nach der GaStellV in der jeweils geltenden Fassung.*

Das bedeutet, dass die Gautinger Satzung 23% bis 34% mehr Fläche für einen Stellplatz fordert als in der bayrischen Garagen- und Stellplatzverordnung gefordert wird mit den entsprechenden Mehrkosten für die Bauherrn.

Eine kurze Internetrecherche bei benachbarten Kommunen (Gilching, Planegg, Gräfelfing, Germering, Gröbenzell, Fürstenfeldbruck) hat ergeben, dass diese keine eigenen Vorgaben für die Maße eines Stellplatzes machen, sondern sich ausnahmslos auf die bayrische Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV beziehen.

Die Gemeinde Gauting sollte ihren Sonderweg umgehend beenden, und sich selbst und privaten Bauherrn keine vermeidbaren Kosten aufbürden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Rindermann
Für die Fraktion B'90/Die Grünen